

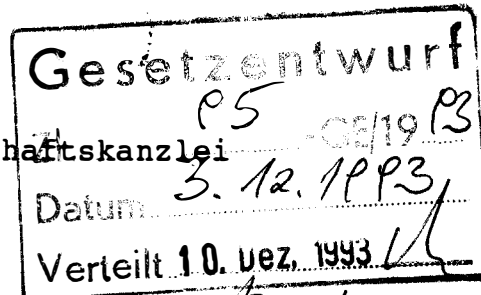


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.317/15-II/A/1/93

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes



D. W. W. W.

Prasser

2560

Betrifft: Besoldungsreform-Gesetz 1993 - Entwurf;
Ergänzung "Militärischer Dienst" ("M-Schema")

Das Bundeskanzleramt übermittelt in Ergänzung des Entwurfes eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 in der Anlage den Entwurf einer Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechts der Berufsoffiziere und Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion ("M-Schema") sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

21. Dezember 1993


in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

30. November 1993
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



IIA-494/96

30.11.1993

BESOLDUNGSREFORM "M-Schema"GESETZENTWURF

Bundesgesetz,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und
das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Besonderen Teil treten an die Stelle des
4. Abschnittes folgende Bestimmungen:

"3. Abschnitt

MILITÄRISCHER DIENSTEinteilung

§ 146. (1) Der Militärische Dienst umfaßt als
Militärpersonen

1. die Berufsmilitärpersonen in den Verwendungsgruppen
M BO 1, M BO 2, M BUO 1 und M BUO 2 sowie
2. die Militärpersonen auf Zeit in den Verwendungsgruppen
M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

- 2 -

(2) In den Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 und M ZO 1 bis M ZUO 2 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in den Verwendungsgruppen	die Funktionsgruppen
M BO 1 und M ZO 1	1 bis 9
M BO 2 und M ZO 2	1a bis 9
M BUO 1 und M ZUO 1	1 bis 7
M BUO 2 und M ZUO 2	1 und 2

Ernennungserfordernisse und
Definitivstellungserfordernisse

Verwendungen

§ 147. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 enthalten neben sonstigen Erfordernissen die Richtverwendungen für die Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen.

(2) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Grund einer Arbeitsplatzbewertung und unter Bedachtnahme auf die Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung obliegen dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung sind insbesondere mit dem Arbeitsplatz verbundene Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. der Wert des Wissens nach den Anforderungen
 - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie an deren Tiefe und Breite,

- 3 -

- b) an die Fähigkeit, begrenzte, gleichartige, unterschiedliche oder komplexe Aufgabengebiete durchzuführen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
 - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Ziele mehr oder weniger genau vorgegeben sind, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
 3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach der Höhe und dem Einfluß auf Budgetmittel oder meßbare Richtgrößen.

(4) Eine Zuordnung nach den Abs. 2 und 3 kann nur in eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser in die Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe erfolgen, wenn im Stellenplan für eine entsprechende Planstelle vorgesorgt ist.

(5) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Zuordnung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Zuordnung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

gemäß Abs. 2 bis 4 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 148. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann

- 4 -

als erbracht, wenn sie die Militärperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat:

1. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

(2) Dabei entsprechen

1. die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe M BO 1,
2. die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe M BO 2,
3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe M BUO 1,
4. die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe M BUO 2,
5. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1,
6. die Verwendungsgruppen P 2 und P 3 sowie die Entlohnungsgruppen p 2 und p 3 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen die Militärperson zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen H 1, H 2, C - Dienst in Unteroffiziersfunktion oder D - Dienst in Unteroffiziersfunktion, die vor dem erfolgreich abgelegt worden sind, sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe der Berufsmilitärpersonen gleichzuhalten.

(5) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Berufsmilitärpersonen

- 5 -

abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung, zur Truppenoffiziersausbildung sowie zu den Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(6) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Militärpersonen vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der Bundesminister für Landesverteidigung.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 149. [Frage der unmittelbaren Auflösung durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bleibt der Endredaktion zum Entwurf "EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz" vorbehalten.]

Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen

§ 150. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsmilitärpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes sowie Zeiten in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in die provisorische Dienstzeit einzurechnen sind und
2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit

§ 151. (1) Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren. Die §§ 13, 15 und 16 sind nicht anzuwenden. § 14 ist ausschließlich im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzuwenden.

- 6 -

(2) Das Dienstverhältnis endet

1. aus den im § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 7 angeführten Gründen oder
2. durch Ablauf der Bestelldauer. Eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 endet das Dienstverhältnis

1. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet oder
2. durch die Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund.

(4) Das Dienstverhältnis der Militärperson auf Zeit kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

(5) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf Militärpersonen auf Zeit nicht anzuwenden.

(6) Wird eine Militärperson auf Zeit unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung ihres Dienstverhältnisses als Beamter ein.

- 7 -

(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(8) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 7 zutrifft.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für
Berufsmilitärpersonen

§ 151a. (1) Für die Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M BO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
		10		Major
	1	9		
	2 bis 7	8		
	1	12		Oberstleutnant
	2 und 3	11		
	4 bis 7	10		
	1	15		Oberst
	2 und 3	14		
	4	13		
	5 bis 7	12		
	3	18	Abteilungsleiter in der Zentralstelle	Brigadier

- 8 -

4	17	
5	16	
6 und 7	15	
<hr/>		
9		General
<hr/>		
M BO 2		Leutnant
<hr/>		
-	6	Oberleutnant
1a bis 9	5	
<hr/>		
1a	8	Hauptmann
1b bis 9	7	
<hr/>		
1a	15	Major
1b	14	
2	12	
3	11	
4 bis 9	10	
<hr/>		
2	18	Oberstleutnant
3	16	
4 und 5	14	
6 bis 9	13	
<hr/>		
5	18	Oberst
6	17	
7	16	
8 und 9	15	
<hr/>		
9	18	Brigadier
<hr/>		
M BUO 1		Stabswachtmeister
<hr/>		
-	12	Oberstabswachtmeister
1	10	
2	9	
3 bis 7	8	
<hr/>		
-	17	Offiziersstellvertreter
1	15	
2	13	
3 und 4	12	
5 bis 7	11	
<hr/>		
3 und 4	15	Vizeleutnant
5 bis 7	14	
<hr/>		
M BUO 2		Wachtmeister
<hr/>		

- 9 -

6	acht Jahre in den Ver- wendungsgrup- pen M BUO 2 oder M ZUO 2	Oberwachtmeister
--	positiver Ab- schluß der Grundausbil- dung für die Verwendungs- gruppe M BUO 1	

(2) Den im Abs. 1 für die Verwendungsgruppe M BO 1 vorgesehenen Amtstiteln (außer Brigadier und General) ist je nach Verwendung die Bezeichnung 'des Generalstabsdienstes', 'des Intendantendienstes', 'des höheren militärtechnischen Dienstes' oder 'des höheren militärfachlichen Dienstes' hinzuzufügen.

(3) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und - an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels - aus dem Zusatz '...arzt', '...apotheker' oder '...veterinär' zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung 'Primararzt d.' (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung 'Ärztlicher Leiter d.' (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen.

(4) Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BUO 2 haben nach einer im militärischen Dienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel 'Stabswachtmeister' zu führen.

(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsmilitärpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

- 10 -

in den Gehaltsstufen	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
1 bis 4		Militärkaplan
5 bis 7		Militärkurat
8 und 9		Militäroberkurat
10 und 11	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
10 und 11	evangelischer Militärseelsorger	Militärober- pfarrer
12 bis 19		Militärdekan
---	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneral- vikar
---	Leiter der Evangeli- schen Militärsuper- intendentur	Militärsuperin- tendent

(6) Berufsmilitärpersonen haben während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie die Verwendungsbezeichnung 'Fähnrich' zu führen.

(7) Für Berufsmilitärpersonen sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. 'Korpskommandant' für die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. 'Divisionär' für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

- 11 -

(8) Militärpersonen, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 173/1965, entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung 'Generalmajor' verliehen werden.

(9) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den in Abs. 7 angeführten Berufsmilitärperson von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(10) Abs. 8 erster und dritter Satz ist auf Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, anzuwenden.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für
Militärpersonen auf Zeit

§ 151b. (1) Für Militärpersonen auf Zeit sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	sonstige Voraussetzungen	Amtstitel
M ZO 1				Oberleutnant
		5		Hauptmann
		10		Major
	1	9		
	2 bis 7	8		

- 12 -

	1	12		Oberstleutnant
	2 und 3	11		
	4 bis 7	10		
<hr/>				
	5 bis 7	12		Oberst
<hr/>				
M ZO 2				Leutnant
<hr/>				
	-	6		Oberleutnant
	1a bis 9	5		
<hr/>				
	1a	8		Hauptmann
	1b bis 9	7		
<hr/>				
	2	12		Major
	3	11		
	4 bis 9	10		
<hr/>				
M ZUO 1				Stabswachtmeister
<hr/>				
	-	12		Oberstabs-
	1	10		wachtmeister
	2	9		
	3 bis 7	8		
<hr/>				
	3 und 4	12		Offiziers-
	5 bis 7	11		stellvertreter
<hr/>				
M ZUO 2				Wachtmeister
<hr/>				
		6	acht Jahre in den Ver- wendungsgrup- pen M BUO 2 oder M ZUO 2	Oberwachtmeister
		--	positiver Ab- schluß der Grundausbil- dung für die Verwendungs- gruppe M BUO 1	
<hr/>				
M ZCh				Gefreiter
<hr/>				
		2	ein Jahr in der Verwen- dungsgruppe M ZCh	Korporal

- 13 -

positiver
Abschluß des
I. und II.
Abschnittes
der Grundausbildung für
die Verwendungsgruppe
M BUO 2

4	fünf Jahre in der Verwendungsgruppe M ZCh	Zugsführer
---	---	------------

(2) § 151a Abs. 6 und 7 ist anzuwenden.

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 151c. (1) Die Planstellen der Funktionsgruppen 6 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1 sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen.

(2) Nach einer befristeten Ernennung sind neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) zulässig. § 17, § 18 Abs. 1, 2 und 4 und § 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden."

2. (Verfassungsbestimmung) Dem § 151a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der aufgrund dieser Bestimmungen einzurichtenden Weiterbestellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig."

3. Dem § 151a werden die folgenden Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt die Berufsmilitärperson im Dienststand, so ist sie auf eine andere Planstelle zu ernennen. Die Ernennung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Berufsmilitärperson, wenn sie in eine niedrigere Verwendungs- oder Funktionsgruppe erfolgen soll, als

- 14 -

1. jene, der die Verwendung zuzuordnen ist, die die Berufsmilitärperson unmittelbar vor Ausübung dieser zeitlich begrenzten Funktion erfolgreich ausgeübt hat, oder
2. die Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1.

(5) Unterbleibt eine Ernennung nach Abs. 4, so ist die Berufsmilitärperson kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Verwendungs- und Funktionsgruppe übergeleitet, die sich aus Abs. 4 Z 1 ergibt, mindestens aber auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder M ZO 1."

4. Nach § 151a wird folgender § 151b samt Überschrift eingefügt:

"Disziplinarrecht

§ 151d. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 unterliegenden Militärpersonen nicht anzuwenden."

5. Nach § 246 wird eingefügt:

"3a. Unterabschnitt

MILITÄRISCHER DIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 246a. Ernennungen in die Besoldungsgruppe 'Militärischer Dienst' sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen für Beamte
frühestens mit 199.,
2. in die Verwendungsgruppen für Beamte
frühestens mit 199.,
3. in die Verwendungsgruppen für Beamte
frühestens mit 199.,
4. in die Verwendungsgruppen für Beamte
frühestens mit 199.."

- 15 -

6. Nach § 265 wird eingefügt:

"9. Unterabschnitt

BERUFSOFFIZIERE

Einteilung

§ 265a. Für die Berufsoffiziere sind die Verwendungsgruppen H 1 und H 2 vorgesehen.

Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 265b. (1) Ernennungen von

1. Berufsoffizieren ... in die Verwendungsgruppen
nach dem,
2. Berufsoffizieren ... in die Verwendungsgruppen
nach dem,
3. Berufsoffizieren ... in die Verwendungsgruppen
nach dem,
4. Berufsoffizieren ... in die Verwendungsgruppen
nach dem

sind nur mehr zulässig, wenn diese Beamten einer der im § 266 angeführten Verwendungsgruppen angehören.

(2) § 148 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Verwendungsgruppe M BO 1 die Verwendungsgruppe H 1,
 2. der Verwendungsgruppe M BUO 1 die Verwendungsgruppen C bzw. P 1 und die Entlohnungsgruppen c bzw. p 1,
 3. der Verwendungsgruppe M BUO 2 die Verwendungsgruppen D bzw. P 2 und P 3 und die Entlohnungsgruppen d bzw. p 2 und p 3
- entsprechen.

Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 265c. (1) Ein Beamter des Dienststandes, der der Verwendungsgruppe H 1, H 2, C - Dienst in

- 16 -

Unteroffiziersfunktion, D - Dienst in Unteroffiziersfunktion oder P 1 bis P 3 - Dienst in Unteroffiziersfunktion angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Dienst als Berufsmilitärperson und damit in die Verwendungsgruppe M BO 1, M BO 2, M BUO 1 oder M BUO 2 bewirken.

(2) Eine Überleitung nach Abs. 1 ist nur bei jenem Beamten zulässig, dessen Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist.

(3) Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer vom § 152c Abs. 1 erfaßten Funktionen betraut ist, eine Erklärung nach Abs. 1 ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(4) Die Überleitung wird mit dem Termin wirksam, der sich aus der Anwendung des § 246a ergibt, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(5) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und - wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist - die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem Tag, der sich aus § 246a ergibt, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 4 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(6) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 5 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe 'Militärpersonen' übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Beamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

- 17 -

(7) Beamte

1. der Verwendungsgruppe P 1 - Dienst in Unteroffiziersfunktion werden in die Verwendungsgruppe M BUO 1,
2. der Verwendungsgruppen P 2 und P 3 - Dienst in Unteroffiziersfunktion werden in die Verwendungsgruppe M BUO 2

übergeleitet.

(8) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 148 anzuwenden.

(9) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung und die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Beamte diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

Ausbildung

§ 265d. (1) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1 und die Generalstabsausbildung sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Berufsoffizieren abzuhalten. Die Zulassung zur Generalstabsausbildung sowie zur Truppenoffiziersausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt

- 18 -

auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

Dienstverhältnis der Berufsoffiziere

§ 265e. Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 4 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsoffiziere

§ 265f. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III		Oberleutnant
	IV		Hauptmann
	V		Major
	VI		Oberstleutnant
	VII		Oberst
	VIII		Brigadier
	IX		General
H 2	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel 'Leutnant' geführt wurde	Oberleutnant

- 19 -

III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel 'Ober- leutnant' geführt wurde	Hauptmann
IV, V		Hauptmann
V	nach erfolgrei- chem Abschluß der Ausbildung für den Stabsof- fizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
VI		Oberstleutnant
VII		Oberst
VIII		Brigadier

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklasse III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: 'des Generalstabdienstes', 'des Intendantendienstes', 'des höheren militärtechnischen Dienstes' oder 'des höheren militärfachlichen Dienstes'.

(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. 'Korpskommandant' für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. 'Divisionär' für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

- 20 -

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militärober- pfarrer
VII		Militärdekan
-	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneral- vikar
-	Leiter der Evangeli- schen Militärsuper- intendentur	Militärsuperin- tendent

(5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärärztler verwendete Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und - an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels - aus dem Zusatz '...arzt', '...apotheker' oder '...veterinär' zusammensetzen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte ist, wenn sie als Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984 verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung 'Primararzt d.' (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt), wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt verwendet werden, die Verwendungsbezeichnung 'Ärztlicher Leiter d.' (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) vorgesehen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung 'Divisionär' vorgesehen.

- 21 -

(6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere anzuwenden.

(7) Berufsoffizieren, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 173/1965, entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden. Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß die Verwendungsbezeichnung 'Generalmajor' verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten und zweiten Satz angeführten Berufsoffizieren von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

(8) Abs. 7 erster und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, sinngemäß anzuwenden.

Disziplinarrecht

§ 265g. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere nicht anzuwenden."

7. <Anpassung des § 271 Abs. 8 "Inkrafttreten">

8. <Anpassung des § 271 Abs. 9 "Inkrafttreten">

- 22 -

9. In der Anlage 1 wird nach Z 11 eingefügt:

"12. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen
Gemeinsame Erfordernisse

12.1. Eine der in Z 12.2 bis 12.11. angeführte oder gemäß § 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 12.12. bis 12.18. vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

12.2. Verwendung der Funktionsgruppe 9 ist:
Generaltruppeninspektor.

12.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:
a) Leiter der Sektion IV in der Zentralstelle,
b) Kommandant der Landesverteidigungsakademie.

12.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
a) Leiter der Gruppe Ausbildung in der Zentralstelle,
b) Kommandant eines Korps.

12.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
a) Leiter der Gruppe Intendantzwesen in der Zentralstelle,
b) Militärkommandant von Niederösterreich.

12.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
a) Leiter der Gruppe Dienstbetrieb und Umweltschutz in der Zentralstelle,
b) Militärkommandant von Salzburg.

12.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
a) Leiter der Nachschubabteilung in der Zentralstelle,
b) Kommandant einer Panzergrenadierbrigade.

12.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
a) Leiter eines Revisionsreferates in der Kontrollabteilung in der Zentralstelle,
b) Chef des Stabes des Militärkommandos Niederösterreich

12.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
a) Abteilungsleiterstellvertreter in der Zentralstelle,
b) Leiter der Intendantzabteilung des Militärkommandos Niederösterreich.

12.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:
a) Hauptreferatsleiter in der Zentralstelle,
b) G 3 (Leiter der Abteilung Einsatz- und Ausbildungsplanung) des Militärkommandos Niederösterreich.

- 23 -

12.11. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Referent in der Zentralstelle,
- b) Zugeteilter Generalstabsoffizier im Militärkommando Niederösterreich (Stv G 3).

Hochschulbildung und Grundwehrdienst

12.12.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und
- b) die Ableistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Generalstabdienst

12.13. Für die Verwendung im Generalstabdienst die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Ärzte

12.14. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Apotheker

12.15. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf.

Militärseelsorger

12.16. An Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

Intendantendienst

12.17. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Z 1.13 zweiter Satz ist anzuwenden.

Höherer militärfachlicher Dienst

12.18. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

- 24 -

Ausschluß der Nachsicht

12.19. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 12.14., 12.15. und 12.16. ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

12.20. Für Militäraseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

12.21. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

13. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse

13.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.12. angeführte oder gemäß § 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13.13. und 13.14. vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

13.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Infanterieinspektor in der Zentralstelle,
- b) Kommandant der Lehrgruppe Technik an der Heeresversorgungsschule.

13.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Artillerieinspektor in der Zentralstelle,
- b) Kommandant der Jägerschule.

13.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Leiter des selbständigen Referates UN in der Zentralstelle,
- b) Kommandant eines Aufklärungsregimentes.

13.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Hauptreferatsleiter in der Zentralstelle,
- b) Kommandant des Überwachungsgeschwaders.

13.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Referent in besonderer Verwendung in der Zentralstelle,
- b) Fernmeldeoffizier der Fliegerdivision.

13.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Referent in der Zentralstelle,
- b) Kommandant eines Panzergrenadierbataillons.

- 25 -

13.8. Verwendung der Funktionsgruppe 3 ist zB:
S 4 (Versorgungsführender) eines Jägerregimentes

13.9. Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:
S 4 (Versorgungsführender) und stellvertretender
Bataillonskommandant.

13.10. Verwendung der Funktionsgruppe 1b ist zB:
Kompaniekommandant.

13.11. Verwendung der Funktionsgruppe 1a ist zB:
S 1 (Personalführender) eines Pionierbataillons

13.12. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB:
Kommandant eines Panzerabwehrlenkwaffenzuges.

Ausbildung und Vorverwendung

13.13.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) die Ausbildung zum Unteroffizier,
- c) die erfolgreiche Verwendung als Ausbildner in der Dauer von mindestens sechs Monaten und
- d) die erfolgreiche Absolvierung der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie. Auf die Truppenoffiziersausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen Musikoffiziere

13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

- a) an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.12 lit. a der erfolgreiche Abschluß
 - aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
 - bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.
 Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Musikoffiziere.

13a. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse

13a.1. Eine der in Z 13a.2 bis 13a.9. angeführte oder gemäß

- 26 -

§ 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 13a.10. vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

13a.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter in qualifizierter Verwendung in der Zentralstelle,
- b) Kommandant des Flugmeldebetriebsdienstes einer mobilen Radarstation.

13a.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter in besonderer Verwendung in der Zentralstelle,
- b) Lehrunteroffizier an der Jägerschule.

13a.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter in der Zentralstelle,
- b) Flugzeugführer.

13a.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Sachbearbeiter in der Zentralstelle,
- b) Personalbearbeiter eines Fernmeldebataillons.

13a.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Hilfsreferent in qualifizierter Verwendung,
- b) Dienstführender Unteroffizier einer Kompanie.

13a.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Hilfsreferent in besonderer Verwendung,
- b) Kommandant eines Jägerzuges.

13a.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Hilfsreferent,
- b) Kommandant des Zugtrupps und stellvertretender Kommandant eines Pionierzuges.

13a.9. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB:

Kommandant einer Richtverbindungsgruppe.

Präsenzdienst und Grundausbildung

13a.10.

- a) Die Ableistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit.

13b. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse

13b.1. Eine der in Z 13b.2 bis 13b.4. angeführte oder gemäß

- 27 -

§ 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 13b.5. vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

13b.2. Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:
Wirtschaftsunteroffizier/Bekleidung eines Bataillons.

13b.3. Verwendung der Funktionsgruppe 1 ist zB:
Kommandant einer Jägergruppe.

13b.4. Verwendung der Grundlaufbahn ist zB:
Jägertruppkommandant.

Präsenzdienst, Grundausbildung und Vorverwendung

13b.5.

- a) Die Ableistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit.

13c. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 1

Ernennungserfordernisse:

Z 12.1 bis 12.19 ist anzuwenden.

13d. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 2

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse

13d.1. Eine der in Z 13.2. bis 13.12. angeführte oder gemäß § 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13d.2. und 13d.3. vorgeschriebenen Erfordernisse.

13d.2.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung als und Ernennung zum Milizoffizier nach § 7 des Wehrgesetzes 1990.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen Musikoffiziere

13d.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 13d.2 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der

- 28 -

Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder

- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

13e. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1

Ernennungserfordernisse:

Z 13a.1 bis 13a.9 und Z 13a.10 lit. a und b sind anzuwenden.

13f. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 2

Ernennungserfordernisse:

13f.1. Eine der in Z 13b.2. bis 13b.4. angeführte oder gemäß § 147 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 13f.2. vorgeschriebenen Erfordernisse.

13f.2.

- a) Die Ableistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes und
b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder der erfolgreiche Abschluß der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.

13g. VERWENDUNGSGRUPPE M ZCh

Ernennungserfordernis:

Die Ableistung eines zwölfmonatigen Präsenzdienstes."

10. Der Anlage 1 werden folgende Z 58 und 59 angefügt:

"58. VERWENDUNGSGRUPPE H 1

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

58.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und
b) die Ableistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.

- 29 -

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

58.2.

Für	Erfordernis
a) die Verwendung im Generalstabdienst	an Stelle des Erfordernisses der Z 58.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung (ausgenommen § 25 Abs. 2 Z 2) anzuwenden;
b) die Verwendung im militärmedizinischen Dienst	
aa) als Arzt	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 58.1 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
bb) als Apotheker	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 58.1 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
c) die Verwendung als Militärseelsorger	an Stelle des Erfordernisses der Z 58.1 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge;
d) für die übrigen Verwendungen (ausgenommen Militärtechniker und Tierärzte)	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 58.1 eine fünfjährige Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2.

58.3. Auf die in Z 58.2 lit. a und d angeführten Zeiterfordernisse sind jene Zeiten anzurechnen, in denen die Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie nicht als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2 zurückgelegt worden ist. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Z 58.2 lit. b und c ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

58.4. Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

58.5. Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabdienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 1.

- 30 -

59. VERWENDUNGSGRUPPE H 2Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

59.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11, 2.12 oder 2.13 und
- b) die Ableistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

59.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

59.3. Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 59.1 lit. a der erfolgreiche Abschluß

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

59.4. Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 59.2 der erfolgreiche Abschluß der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

Definitivstellungserfordernisse:

59.5. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2."

Artikel IIÄnderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

- 31 -

1. Abschnitt VIII lautet:

"ABSCHNITT VIII
MILITÄRISCHER DIENST

UNTERABSCHNITT A
Berufsmilitärpersonen

Gehalt

§ 75. (1) Das Gehalt der Berufsmilitärpersonen wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	M BO 1	M BO 2	M BUO 1	M BUO 2
	Schilling			
1	20.427	--	--	14.163
2	20.427	--	--	14.423
3	20.427	18.218	16.032	14.683
4	21.169	18.218	16.032	14.943
5	21.907	18.634	16.364	15.202
6	22.977	19.050	16.696	15.462
7	24.776	20.000	17.028	15.743
8	26.580	20.950	17.526	16.024
9	28.383	21.900	18.025	16.304
10	30.181	23.400	18.524	16.585
11	31.981	24.900	19.023	16.866
12	33.784	25.590	19.522	17.146
13	35.586	26.606	20.110	17.427
14	37.387	27.968	20.697	17.760
15	39.188	28.768	21.424	18.092
16	40.991	29.653	22.150	18.831
17	42.790	30.599	22.911	19.570
18	44.600	31.545	23.673	20.312
19	47.100	33.812	24.440	20.586

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

(3) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsmilitärpersonen mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

- 32 -

Dienstalterszulage

§ 76. (1) In den Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 gebührt der Berufsmilitärperson nach vier Jahren, die sie in der Gehaltsstufe 19 ihrer Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Verwendungsgruppe ('DAZ').

(2) In den Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 gebührt der Berufsmilitärperson nach zwei Jahren, die sie in der Gehaltsstufe 19 ihrer Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag ihrer Verwendungsgruppe ('kleine DAZ'). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 19 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Verwendungsgruppe ('große DAZ').

Fixgehalt

§ 77. (1) Der Berufsmilitärperson, die mit der Ausübung einer gemäß § 152c Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 betraut ist, gebührt anstelle des Gehaltes nach § 75, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 76 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

(2) Das Fixgehalt beträgt

1. in der Funktionsgruppe 8: 93.555 S,
2. in der Funktionsgruppe 9: 101.871 S.

(3) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen der Berufsmilitärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 15 % des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(4) Wird eine Berufsmilitärperson der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 auf eine andere Planstelle

- 33 -

ernannt oder übergeleitet, so kommt für sie eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12b nicht in Betracht.

(5) Wird eine Berufsmilitärperson der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die sie zu vertreten hat, vorzeitig von ihrer Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so gebührt ihr für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle des bisherigen Fixgehaltens die für die neue Verwendung vorgesehene Besoldung.

(6) Verliert eine Berufsmilitärperson der Funktionsgruppe 8 oder 9 ihre Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 152c Abs. 4 BDG 1979, so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß sich die neue Besoldung nach der gemäß § 152c Abs. 4 oder 5 BDG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

(7) Wird eine Berufsmilitärperson der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, von ihrer Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berufsmilitärperson zusätzlich eine Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des im Abs. 8 angeführten Unterschiedsbetrages. § 81a Abs. 7 bis 10 ist anzuwenden.

(8) Bemessungsbasis für die Ergänzungszulage nach Abs. 7 ist der Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem neuen Gehalt (einschließlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Teuerungszulage) oder
2. dem neuen Fixgehalt

und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

- 34 -

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz der Berufsmilitärperson aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit einer niedrigeren Funktionsgruppe als bisher zugeordnet wird.

Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes

§ 78. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenußfähig. Scheidet die Berufsmilitärperson während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenuß nach dem ruhegenußfähigen Monatsbezug zu bemessen, der der Berufsmilitärperson zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn sie in der Funktion geblieben wäre, die sie unmittelbar vor der Betrauung einer mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat. Der Bemessung des Ruhegenusses sind jedoch mindestens Gehalt und Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe M BO 1 zugrunde zu legen. In allen Fällen ist von jener Funktionsstufe auszugehen, die der Beamte auf Grund der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit erreicht hätte.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem ruhegenußfähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß Abs. 1 und dem Fixgehalt wird nach vier Jahren der Ausübung der mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion im Ausmaß von 50 % ruhegenußfähig. Für jedes weitere Jahr der Ausübung dieser Funktion erhöht sich das Ausmaß um weitere 10 % und erreicht damit nach insgesamt neun Jahren 100 %.

(3) In die für das Ausmaß der Ruhegenußfähigkeit maßgebende Zeit sind auch jene Zeiten einzurechnen, in denen die Berufsmilitärperson

1. das Fixgehalt einer anderen Funktionsgruppe bezogen oder
2. eine nunmehr mit Fixgehalt ausgestattete Funktion als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 1 bekleidet hat.

- 35 -

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Ergänzungszulage nach § 77 Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei der Anwendung des Abs. 2 die Ergänzungszulage an die Stelle des dort angeführten Unterschiedsbetrages tritt und
2. nach Abs. 3 Z 1 alle Zeiten einzurechnen sind, in denen die Berufsmilitärperson ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 8 oder 9 oder eine Ergänzungszulage nach § 77 Abs. 7 bezogen hat.

UNTERABSCHNITT B

Militärpersonen auf Zeit

Gehalt

§ 79. (1) Das Gehalt der Militärpersonen auf Zeit wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	M ZO 1	M ZO 2	M ZUO 1	M ZUO 2	M ZCh
	Schilling				
1	20.427	--	--	14.163	12.897
2	20.427	--	--	14.423	13.064
3	20.427	18.218	16.032	14.683	13.231
4	21.169	18.218	16.032	14.943	13.398
5	21.907	18.634	16.364	15.202	13.565
6	22.977	19.050	16.696	15.462	13.732
7	24.776	20.000	17.028	15.743	13.899
8	26.580	20.950	17.526	16.024	14.066
9	28.383	21.900	18.025	16.304	14.233
10	30.181	23.400	18.524	16.585	14.400
11	31.981	24.900	19.023	16.866	14.567
12	33.784	25.590	19.522	17.146	14.734

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

(3) § 13 Abs. 1 ist auf Militärpersonen auf Zeit mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle

- 36 -

der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

Abfertigung *)

§ 80. (1) Der Militärperson auf Zeit, die wegen Ablaufes der Bestattungsdauer oder wegen einer Kündigung durch den Bund gemäß § 151 Abs. 4 Z 1 oder 4 BDG 1979 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebührt eine Abfertigung. Eine Abfertigung gebührt nicht, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Bund beendet wird.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

drei Jahren	das Zweifache
sechs Jahren	das Dreifache
neun Jahren	das Vierfache

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

***) derzeit noch in Verhandlung**

UNTERABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Funktionszulage für zeitlich nicht begrenzte Funktionen

§ 81. (1) Militärpersonen, die dauernd mit der Ausübung einer Funktion betraut sind, die einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen angehört, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt

- 37 -

in der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	520	1.559	2.911	3.326
	2	2.599	4.158	9.356	15.593
	3	3.119	5.717	12.474	18.711
	4	3.326	7.277	13.514	19.751
	5	8.316	14.553	24.948	33.264
M BO 2 und M ZO 2	1a	520	624	728	832
	1b	624	728	832	936
	2	728	936	1.143	1.559
	3	1.767	2.495	3.638	7.277
	4	2.287	3.119	4.990	9.875
	5	2.495	3.326	5.405	10.603
	6	3.119	4.158	7.277	12.266
	7	3.638	4.678	7.796	13.514
	8	7.796	10.395	15.593	21.830
9	8.316	11.435	17.152	25.988	
M BUO 1 und M ZUO 1	1	312	416	520	624
	2	520	676	832	1.040
	3	832	1.247	2.079	3.638
	4	1.143	1.559	2.599	4.158
	5	1.559	2.079	3.119	4.678
	6	2.079	2.599	3.638	5.198
	7	2.599	3.119	4.366	5.717
M BUO 2 und M ZUO 2	1	312	416	520	624
	2	832	1.247	1.651	2.448

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19
(6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe M BO 1 und in der Funktionsgruppe 8 und 9 der Verwendungsgruppe M BO 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen die Militärperson einer höheren Funktionsgruppe angehört hat.

- 38 -

(4) Durch die für die Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 und die Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils 30 % dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird eine Militärperson aus Gründen, die sie zu vertreten hat, von ihrer Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihr für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(6) Wird eine Militärperson aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, von ihrer Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Militärperson zusätzlich eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(7) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 6 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

- 39 -

1. der Militärperson eine Funktion übertragen wird, für die ihr eine gleich hohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der sie gemäß Abs. 6 abberufen worden ist oder
2. die Militärperson der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(8) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 7 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die Militärperson gemäß Abs. 6 abberufen worden ist und
2. die Militärperson die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(9) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so vermindert sich die Ergänzungszulage nach Abs. 6 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn

1. die neue Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
2. die Militärperson in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
3. die neue Verwendung einem Dienstbereich angehört, bei

- 40 -

dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(11) Die Abs. 6 bis 10 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz der Militärperson aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit

1. einer Funktionsgruppe mit einer niedrigeren Funktionszulage als bisher oder
2. der Grundlaufbahn zugeordnet wird.

(12) Die Abs. 1 bis 11 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die von der Militärperson ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der die Militärperson angehört.

Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen

§ 81a. (1) Der Militärperson, die mit der Ausübung einer gemäß § 152c BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppen 6 oder 7 der Verwendungsgruppe M BO 1 betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt

in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe		
	1	2	3
	Schilling		
6	15.593	16.892	18.191
7	16.892	18.191	19.491

(2) Es gebühren:

1. die Funktionsstufe 1 ab der ersten Bestellung für die Dauer der ersten Funktionsperiode von fünf Jahren,
2. die Funktionsstufe 2 ab der ersten Verlängerung für die Dauer der zweiten Funktionsperiode von fünf Jahren,
3. die Funktionsstufe 3 ab der zweiten Verlängerung für die Dauer der Funktionsausübung.

Die §§ 8 und 10 sind anzuwenden.

- 41 -

(3) Wird eine Militärperson gemäß § 265b Abs. 3 BDG 1979 in eine befristete Funktion übergeleitet, ist Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, daß sich die Funktionsstufe ausschließlich nach der seit der seinerzeitigen Betrauung mit dieser Funktion verstrichenen, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit richtet.

(4) Die Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen gebührt

1. in den Gehaltsstufen 1 bis 9 im Ausmaß von 100 %,
2. in den Gehaltsstufen 10 bis 12 im Ausmaß von 120 %,
3. in den Gehaltsstufen 13 bis 15 im Ausmaß von 150 %,
4. ab der Gehaltsstufe 16 im Ausmaß von 200 %.

(5) Durch die für die Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils 30 % dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(6) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion derselben Funktionsgruppe ändern sich die Funktionsstufe und der Vorrückungstermin in eine allfällige höhere Funktionsstufe nicht.

(7) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion einer höheren Funktionsgruppe gebührt die für die neue Funktionsgruppe vorgesehene Funktionsstufe, für die gemäß Abs. 1 der nächsthöhere Betrag vorgesehen ist. Die Vorrückung in eine allfällige weitere Funktionsstufe der höheren Funktionsgruppe erfolgt bei erstmaliger Verlängerung in der neuen Funktion.

(8) Hat die Militärperson zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich nicht

- 42 -

begrenzte Funktionen ausgeübt, so sind die Abs. 6 oder 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeiten der Ausübung einer zeitlich nicht begrenzten Funktion bei der Bemessung der Funktionszulage außer Betracht bleiben.

(9) Hat die Militärperson zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich begrenzte Funktionen mit Fixgehalt nach § 77 ausgeübt, so sind diese bei der Anwendung der Abs. 5 oder 6 wie in der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen.

(10) § 81a Abs. 5 bis 10 ist auch auf Funktionszulagen für zeitlich begrenzte Funktionen anzuwenden. Der Verlust einer befristeten Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 152c Abs. 4 BDG 1979 ist dabei einer Abberufung nach § 81a Abs. 5 mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß sich die neue Funktionszulage nach der gemäß § 152c Abs. 4 oder 5 BDG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

Funktionsabgeltung

§ 81b. (1) Wird eine Militärperson auf einem Arbeitsplatz durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage verwendet, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihr hiefür eine nicht ruhegenußfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die ihr im Falle einer Ernennung in diese Funktionsgruppe gebühren würde. Hat die Militärperson bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß.

(2) Ist der Arbeitsplatz, auf dem die Militärperson gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 zugeordnet, so gebührt der Militärperson eine Funktionsabgeltung in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages von

- 43 -

1. ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) oder
 2. ihrem Fixgehalt
- und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(3) Ist der Arbeitsplatz, auf dem die Militärperson gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 6 oder 7 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 zugeordnet, so ist bei der Berechnung der Funktionsabgeltung von jener Höhe der Funktionszulage auszugehen, die auf diesem Arbeitsplatz gemäß § 81b Abs. 2 Z 1 für die erste Funktionsperiode vorgesehen ist. Die Höhe des zugrundezulegenden Zuschlages richtet sich nach der Einstufung des Vertreters.

(4) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach den Abs. 1, 2 oder 3 zu laufen.

(5) Für Militärpersonen, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen die Militärperson verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(6) Durch eine Funktionsabgeltung für die Verwendung auf Arbeitsplätzen, die den Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 oder der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet sind, gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionsabgeltung gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

- 44 -

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die von der Militärperson ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der die Militärperson angehört.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind ferner nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher auf Grund der Bezeichnung als 'Stellvertreter-Funktion' ausgewiesen ist.

Verwendungszulage

§ 81c. (1) Einer Militärperson gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn sie dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50 % des Betrages, um den das Gehalt der Militärperson vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ist für die dauernde Verwendung in der höheren Verwendungsgruppe keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen als jene, die der Militärperson in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt, so ist die betreffende Funktionszulage oder sind die betreffenden Funktionszulagen vor Anwendung des Abs. 1 dem Gehalt zuzuzählen, zu dem sie gebührt haben oder gebühren.

Verwendungsabgeltung

§ 81d. (1) § 81c ist auf Militärpersonen, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine

- 45 -

nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Funktionszulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Für Militärpersonen, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 81e. (1) Für denselben Zeitraum kann eine Militärperson nur eine einzige nach den §§ 81b bis 81d anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Übt die Militärperson zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen ausgeübt, ist jene nach den §§ 81c bis 81e abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(2) Die Militärperson darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 147 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 einer bestimmten Funktionsgruppe zugeordnet ist.

Truppendienstzulage

§ 81f. (1) Militärpersonen gebührt,
1. solange sie im Truppendienst verwendet werden,

- 46 -

2. wenn sie infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden können,
eine Truppendienstzulage.

(2) Die Truppendienstzulage beträgt

1. in den Verwendungsgruppen M BO 1, M BO 2, M ZO 1 und M ZO 2 989 S,
2. in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh 500 S.

(3) Für die Militärpersonen, die auf Grund ihrer Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt sind und als Militärpilot verwendet werden, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 2 Z 1 genannten Betrages.

(4) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage für Militärpersonen

§ 81g. (1) Die §§ 99 und 100 sind auf Militärpersonen in den Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung 'Sanitätsdienst'und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und

- 47 -

2. Sanitätschargen mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder

b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer

und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes

entsprechen. § 99 Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.

Militärpersonen in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 81h. (1) Militärpersonen der Verwendungsgruppen M BUO 1, M BUO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh, die die Erfordernisse des § 231a Abs. 1 Z 1 und 2 BDG 1979 erfüllen, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 231a Abs. 1 Z 1 BDG 1979 auch dann als erfüllt, wenn die Militärpersonen eine Sanitätsausbildung aufweist, die vom dafür zuständigen Bundesminister als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatriische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,

- 48 -

2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission

- a) im Krankenpflegefachdienst,
- b) als Pflegehelfer oder
- c) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) einer im Abs. 1 angeführten Militärperson niedriger als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes zukommen würde, so gebührt der Militärperson eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

- 1. beim jeweiligen Gehalt der im Abs. 1 angeführten Militärperson: Dienstalterszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Verwendungszulage, Funktionszulage, Truppendienstzulage und allfällige Teuerungszulagen,
- 2. beim Gehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes: Dienstalterszulage, Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Der im Abs. 1 angeführten Militärperson gebührt ferner die Vergütung nach § 84c.

(7) Ist das jeweilige Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 1 angeführten Zulagen) der im Abs. 1 angeführten Militärperson höher als das Gehalt (einschließlich der im Abs. 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Beamten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der

- 49 -

vergleichbaren Verwendungsgruppe der Beamten des Krankenpflagedienstes zukommen würde, so vermindert sich die im Abs. 6 angeführte Vergütung um 116,7 % des übersteigenden Betrages.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 82. (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

(2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung

1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst
 - a) ohne einschlägige Berufsausbildung 100 S,
 - b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart 200 S,
2. als Wart mit Grundbefähigung 700 S,
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 1.000 S,
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 3.000 S,
5. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 2.300 S und
6. im leitenden militärluftfahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 1.700 S.

(3) Auf die Vergütung sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen die Militärperson den Anspruch auf

- 50 -

Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist die Militärperson aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem die Militärperson den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(5) Die Vergütung gebührt der Militärperson

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht."

2. Nach § 106 wird eingefügt:

"Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 106a. (1) Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

(2) Diese Vergütung beträgt für

- 51 -

die Verwendung	Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffi- ziersfunktion herangezo- gen werden
Schilling	
1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst a) ohne einschlägige Berufsausbildung b) mit einschlägiger Berufsausbildung in praktischer und theoretischer Ausbildung zum Wart	100 200
2. als Wart mit Grundbefähigung	700
3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung	1.900
4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung	3.000

(3) Auf die Vergütung sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

- 52 -

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979,
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder
 3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

3. Nach § 120 wird eingefügt:

"UNTERABSCHNITT G
BERUFSSOFFIZIERE

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 120a. (1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gilt Abschnitt II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 und § 97 sind auf die Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß im § 29 an die Stelle der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die Verwendungsgruppen H 1 und H 2 treten.

(3) Bei der Anwendung der Überstellungsbestimmungen gilt die für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung als abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinalgesetzes 1985 an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

- 53 -

Dienstzulagen

§ 120b. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	836
	Leutnant	1.044
	Oberleutnant	1.253
	Hauptmann	1.459
ab der Dienstklasse V		1.629

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit

von weniger als drei Jahren einem Leutnant,

von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant,

von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann

gleichzuhalten.

Heeresdienstzulage

§ 120c. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 4 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2	1 191 S,
in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV	896 S,
in der Dienstklasse V	596 S.

- 54 -

(2) Für die Anwendung des § 103 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

Truppendienstzulage

§ 120d. (1) Dem Berufsoffizier gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Truppendienstzulage von 989 S.

(2) Für den Berufsoffizier, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Militärpilot für einen Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 befähigt ist und als Militärpilot verwendet wird, erhöht sich die Truppendienstzulage um das Fünffache des im Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Truppendienstzulage und dem der Truppendienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 120e. (1) Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Berufsoffizieren gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, berechtigt sind und
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

- 55 -

(2) Diese Vergütung beträgt für

die Verwendung	für Berufsoffiziere	für sonstige Beamte
	Schilling	
1. im leitenden militärluft- fahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 2 oder B	2.300	3.750
2. im leitenden militärluft- fahrttechnischen Dienst der Verwendungsgruppen H 1 und A	1.700	3.150

(3) Auf die Vergütung sind die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes anzuwenden.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung nach Abs. 1 wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(5) Die Vergütung gebührt dem Beamten

1. bei Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979,
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder
 3. bei Teilzeitbeschäftigung nach § 8 EKUG
- in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht.

- 56 -

Überleitung in den Militärischen Dienst

§ 120f. Im Falle einer Überleitung nach § 265b BDG 1979 bleibt § 8 unberührt und ist § 12b nicht anzuwenden. Wird ein Beamter gemäß § 265b BDG 1979 in die Besoldungsgruppe 'Militärischer Dienst' übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 6 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe H 1:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
H 1	III	1	M BO 1 (mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9)	3
		5		4
	6	5		
	7	6		
	8 (erstes Jahr)	7 (erstes Jahr)		
	8 (zweites Jahr) und 9	7 (nächste Vorrückung in einem Jahr)		
	V	3 (erstes Jahr)		7 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		8 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		8 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr) und 5 bis 7		9 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		8		9
		9		10
VI	2	9		
	3	10		
	4 bis 6	11 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)		
	7	11		
	8	12		
	9	13		
VII	1	11		
	2	12		
	3	13		
	4	14		
	5	15		
	6	16		
	7	17		
	8	18		

- 57 -

		9 (erstes bis viertes Jahr) 9 (mit DAZ)		19 (erstes bis viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
VIII		1 (erstes Jahr) 1 (zweites Jahr) 2 (erstes Jahr) 2 (zweites Jahr) 3 (erstes Jahr) 3 (zweites Jahr) 4 (erstes Jahr) 4 (zweites Jahr) 5 (erstes Jahr) 5 (zweites Jahr) 6 (erstes Jahr) 6 (zweites Jahr) 7 (erstes Jahr) 7 (zweites Jahr) 8 (erstes Jahr) 8 (ab zweitem Jahr)		13 (zweites Jahr) 14 (erstes Jahr) 14 (zweites Jahr) 15 (erstes Jahr) 15 (zweites Jahr) 16 (erstes Jahr) 16 (zweites Jahr) 17 (erstes Jahr) 17 (zweites Jahr) 18 (erstes Jahr) 18 (zweites Jahr) 19 (erstes Jahr) 19 (zweites Jahr) 19 (drittes Jahr) 19 (viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
			M BO 1 (in den Funktions- gruppen 8 und 9)	Fixgehalt

Im Falle einer Überstellung aus der Dienstklasse IX in die Verwendungsgruppe M BO 1 (außerhalb der Funktionsgruppen 8 und 9) ist von der besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen, die dem Beamten zukäme, wenn er in der Dienstklasse VIII geblieben wäre.

2. aus der Verwendungsgruppe H 2:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
H 2	III	1 2 3 4 5 6 7	M BO 2	1 2 3 4 5 6 7

- 58 -

IV	4 5 6 (erstes Jahr) 6 (zweites Jahr) und 7 und 8 9 (erstes Jahr) 9 (zweites Jahr)	8 9 10 (erstes Jahr) 10 (nächste Vorrück- kung in einem Jahr 10 (zweites Jahr) 11 (erstes Jahr)
V	2 (erstes Jahr) 2 (zweites Jahr) 3 (erstes Jahr) 3 (zweites Jahr) 4 (erstes Jahr) 4 (zweites Jahr) und 5 und 6 7 8 9	10 (zweites Jahr) 11 (erstes Jahr) 11 (zweites Jahr) 12 (erstes Jahr) 12 (zweites Jahr) 13 (nächste Vorrück- kung in zwei Jahren) 13 14 15
VI	1 2 3 4 5 6 7 8 9	13 14 15 16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (drittes und viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
VII	1 2 3 4 5 6 bis 9	16 17 18 19 (erstes und zweites Jahr) 19 (drittes und viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
VIII	1 (erstes Halbjahr) 1 (zweites Halbjahr) 1 (drittes Halbjahr) 1 (viertes Halbjahr) 2 (erstes Halbjahr) 2 (zweites Halbjahr) 2 (drittes Halbjahr) 2 (viertes Halbjahr) 3 bis 8	19 (zweites Halbjahr) 19 (drittes Halbjahr) 19 (viertes Halbjahr) 19 (fünftes Halbjahr) 19 (sechstes Halbjahr) 19 (siebentes Halbjahr) 19 (achtes Halbjahr) 19 (mit DAZ) 19 (mit DAZ)

- 59 -

3. aus der Verwendungsgruppe C - Dienst in
Unteroffiziersfunktion:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
C	III	1	M BUO 1	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
IV	IV	3	M BUO 1	13
		4		14
		5		15
		6		16
		7		17
		8		18
		9 (erstes und zweites Jahr)		19 (erstes und zweites Jahr)
		9 (mit kleiner DAZ)		19 (mit kleiner DAZ)
9 (mit großer DAZ)	19 (mit großer DAZ)			
V	V	2 (erstes Jahr)	M BUO 1	15 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		16 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		16 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		17 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		17 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr)		18 (erstes Jahr)
		5 (erstes Jahr)		18 (zweites Jahr)
		5 (zweites Jahr)		19 (erstes Jahr)
		6 (erstes Jahr)		19 (zweites Jahr)
		6 (zweites Jahr)		19 (mit kleiner DAZ)
		7 (erstes Jahr)		19 (mit kleiner DAZ)
		7 (zweites Jahr), 8 und 9		19 (mit großer DAZ)

- 60 -

4. aus der Verwendungsgruppe P 1 - Dienst in
Unteroffiziersfunktion:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
P 1	III	1	M BUO 1	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
IV	IV	3		15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		19 (erstes und zweites Jahr)
		8		19 (mit kleiner DAZ)
9		19 (mit großer DAZ)		

5. aus der Verwendungsgruppe P 2 - Dienst in
Unteroffiziersfunktion:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
P 2	III	1	M BUO 2	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5

- 61 -

	6		6
	7		7
	8		8
	9		9
	10		10
	11		11
	12		12
	13		13
	14		14
	15		15
	16		16
	17 (erstes und zweites Jahr)		17
	17 (mit kleiner DAZ)		18
	17 (mit großer DAZ; erstes und zweites Jahr)		19 (erstes und zweites Jahr)
	17 (mit großer DAZ; drittes und viertes Jahr)		19 (mit kleiner DAZ)
	17 (mit großer DAZ; ab fünftem Jahr)		19 (mit großer DAZ)
IV	3		18
	4		19 (erstes und zweites Jahr)
	5		19 (mit kleiner DAZ)
	6 bis 9		19 (mit großer DAZ)

6. aus den Verwendungsgruppen D und P 3 - Dienst in Unteroffiziersfunktion:

bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		besoldungsrechtliche Stellung, die auf Grund der Überleitung gebührt		
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
D oder P 3	III	1	M BUO 2	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8

- 62 -

		9	9
		10	10
		11	11
		12	12
		13	13
		14	14
		15	15
		16	16
		17 (erstes und zweites Jahr)	17
		17 (mit kleiner DAZ)	18
		17 (mit großer DAZ; erstes und zweites Jahr)	19 (erstes und zweites Jahr)
		17 (mit großer DAZ; drittes und viertes Jahr)	19 (mit kleiner DAZ)
		17 (mit großer DAZ; ab fünf- tem Jahr)	19 (mit großer DAZ)
D	IV	3	18
		4	19 (erstes und zweites Jahr)
		5	19 (mit kleiner DAZ)
		6 bis 9	19 (mit großer DAZ)

Sonderfälle der Überleitung

§ 120g. (1) Hat ein Beamter am Tag seiner Ernennung

1. in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 1 oder

2. in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe H 2

einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe

innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten

Beförderungspraxis die in der nächstniedrigeren Dienstklasse

zurückzulegende Wartezeit für eine in den Z 1 und 2 angeführten
Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe H 1 vier Jahre,

in der Verwendungsgruppe H 2 fünf Jahre

übersteigt, so ist bei der Überleitung nach § 120e die sich aus
der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu
verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der
angeführten Beförderungspraxis länger war als bei den
bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

- 63 -

- (2) Hat ein Beamter am Tag seiner Überleitung nach § 130
1. in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 oder
 2. in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 2 oder
 3. in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C

einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten Beförderungspraxis die in der nächstniedrigeren Dienstklasse zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in eine in den Z 1 bis 3 angeführten Dienstklassen ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung

- in der Verwendungsgruppe H 1 5 Jahre oder
- in der Verwendungsgruppe H 2 6 Jahre oder
- in der Verwendungsgruppe C 5 Jahre

übersteigt, so ist bei dieser Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der angeführten Beförderungspraxis länger ist als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

(3) Hat der Beamte vor seiner Überleitung nach § 120e nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung des Abs. 2 von diesem höher bewerteten Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Beamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten Arbeitsplatz auszugehen.

Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 120h. § 109 ist auf Ernennungen in den Militärischen Dienst und Überstellungen im Militärischen Dienst anzuwenden."

IIA-1073

BesoldungsreformG

M-Schema

30.11.1993

E r l ä u t e r u n g e nALLGEMEINER TEIL

Als Ergänzung zum Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 vom August 1993 enthält der vorliegende Entwurf die Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechts der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere ("M-Schema"). Ebenso wie die im Entwurf des Besoldungsreformgesetzes festgelegten Regelungen für die Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" (A-Schema) bzw. "Exekutivdienst" (E-Schema) sind auch die Regelungen für die Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" (M-Schema) charakterisiert durch den Wegfall der Dienstklassen im Sinne einer dienst- und besoldungsrechtlichen Klarheit sowie durch die Möglichkeit der unmittelbaren Honorierung erbrachter Leistungen.

Das M-Schema baut auf einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Nachfolgeregelung zum Institut des Zeitsoldaten) auf, das mindestens drei, höchstens aber neun Jahre dauert ("Militärperson auf Zeit", Zeitoffizier bzw. Zeitunteroffizier). Nach Maßgabe freier Planstellen kann der Bedienstete in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt werden ("Berufsmilitärperson", Berufsoffizier bzw. Berufsunteroffizier).

Nachdem die im Vorblatt zum Besoldungsreform-Gesetz getroffenen Feststellungen auch für das M-Schema gelten, darf diesbezüglich auf den Entwurf vom August 1993 verwiesen werden.

Ergänzend wird angemerkt, daß der vorliegende Entwurf bei der Abfolge der zu ändernden Bestimmungen bzw. bei der Paragraphierung

- 2 -

dem Entwurf eines Besoldungsreformgesetzes folgt. Die notwendigen Formalanpassungen, wie zB die Berücksichtigung der Verwendungsgruppen des M-Schemas im § 12 GG 1956, § 3 RGV oder § 253 (neu) BDG 1979 erfolgen anlässlich des endgültigen Einbaus in den Besoldungsreform-Gesetz-Entwurf.

Weiters ist festzuhalten, daß das Begutachtungsverfahren zum Besoldungsreform-Gesetz-Entwurf noch nicht zur Gänze ausgewertet ist, und manche Ressort-Stellungnahmen daher im vorliegenden Teilentwurf möglicherweise noch nicht berücksichtigt worden sind. Ebenso vorläufig unberücksichtigt geblieben ist das Ergebnis der Gehaltsverhandlungen 1994.

Gliederung der Besoldungsgruppe
"Militärischer Dienst" ("M-Schema")

Die bisherigen Verwendungsgruppen H 1, H 2, C - Dienst Unteroffiziersfunktion, D - Dienst in Unteroffiziersfunktion, sowie P 1 bis P 3 - Dienst in Unteroffiziersfunktion werden mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung wie folgt auf die neuen Verwendungsgruppen M BO 1 und M BO 2 (Berufsoffiziere) sowie M BUO 1 und M BUO 2 (Berufsunteroffiziere) aufgeteilt :

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
M BO 1	H 1
M BO 2	H 2
M BUO 1	C - Dienst in Unteroffiziersfunktion
	P 1 - Dienst in Unteroffiziersfunktion
M BUO 2	D - Dienst in Unteroffiziersfunktion
	P 2 und P 3 - Dienst in Unteroffiziersfunktion

Das "M-Schema" steht nicht nur Berufsoffizieren der Verwendungsgruppen H 1 und H 2, sondern auch den Beamten der Allgemeinen Verwaltung (oder in handwerklicher Verwendung) in Unteroffiziersfunktion offen. Nachdem aber "militärischer

- 3 -

Dienst" naturgemäß nur beim Heer zu leisten ist, wird für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (oder in handwerklicher Verwendung) in Unteroffiziersfunktion eine Option nur dann vorgesehen, wenn ihr Arbeitsplatz eben diesem "militärischen Dienst" zuzuordnen ist. Den im Gegensatz dazu in der Heeresverwaltung verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung ist die Option in das A-Schema möglich. Ebenso ist für H 1- bzw. H 2-Offiziere die Option in das A-Schema möglich, sofern ihr Arbeitsplatz dem "Allgemeinen Verwaltungsdienst" zuzuordnen ist.

Wie bereits festgehalten ist das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorerst befristet ("Militärpersonen auf Zeit"). Die Befristung erfolgt auf jeweils drei Jahre. Ein befristetes Dienstverhältnis endet nach spätestens neun Jahren, jedenfalls aber mit Vollendung des 40. Lebensjahres. Für jede Verwendungsgruppe des unbefristeten Dienstverhältnisses ist ein Äquivalent für die Militärpersonen auf Zeit (Zeitoffiziere und Zeitunteroffiziere) vorzusehen. Zusätzlich wird bei den befristeten Dienstverhältnissen die Verwendungsgruppe M ZCh für Bedienstete ohne eine Unteroffiziersausbildung geschaffen werden (Zeitchargen). Die Militärpersonen auf Zeit gliedern sich in die Verwendungsgruppen M ZO 1, M ZO 2, M ZUO 1, M ZUO 2 und M ZCh.

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Diese Grundlaufbahnen werden in ihrer Höhe unabhängig von den Grundlaufbahnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes festgesetzt. Die bisherige Anknüpfung an die Verwendungsgruppen B und C entfällt. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in jeder Verwendungsgruppe 19 Gehaltsstufen.

Für hervorgehobene Funktionen und Verwendungen sind in der Verwendungsgruppe M BO 1 (bisher H 1) neun Funktionsgruppen, in der Verwendungsgruppe M BO 2 (bisher H 2) zehn

- 4 -

Funktionsgruppen, in der Verwendungsgruppe M BUO 1 sieben Funktionsgruppen und in der Verwendungsgruppe M BUO 2 zwei Funktionsgruppen vorgesehen.

Inhaber hervorgehobener Funktionen erhalten zusätzlich zur Vorrückungslaufbahn wie im "A-Schema" bzw. "E-Schema" eine Funktionszulage.

Die Höhe der Zulage richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe (= Funktionshöhe) und der Funktionsstufe (= Funktionsdauer). Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Grundsätzlich sind alle vier Funktionsstufen an bestimmte Gehaltsstufen gebunden.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg. Die Truppendienstzulage (§§ 77 und 85d GG 1956) bleibt jedoch von der Neuregelung unberührt, ebenso die Pflegedienst- und Pflegedienst-Chargenzulage (§ 78 Abs. 4 GG 1956), die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes (§ 85e GG 1956) und die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst (§ 85f GG 1956).

Überleitung in die reformierte Besoldung

Alle Beamten des Dienststandes, die den betroffenen Besoldungs- und Verwendungsgruppen angehören, entscheiden selbst, ob sie im bisherigen Schema bleiben oder in ein neues Schema wechseln (Optionsrecht). Jede Überleitung erfolgt an Hand der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung, es ist keine Neudurchrechnung ab dem Vorrückungstichtag vorgesehen.

Wer derzeit eine Funktion innehat, die im neuen Besoldungssystem nur mehr befristet auf jeweils fünf Jahre

- 5 -

vergeben wird, kann nur dann in das neue Schema optieren, wenn er die Befristung in Kauf nimmt.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 9 (Anlage 1 Z 12 bis 13b):

Die Z 12 bis 13f enthalten die Ernennungserfordernisse der neuen Verwendungsgruppen M BO 1 bis M ZCh.

Sie unterscheiden sich gegenüber den Erfordernissen für die bisherigen Verwendungsgruppen vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen des Entwurfes eines Besoldungsreform-Gesetzes zu § 137 Abs. 1 bis 5, die gleichermaßen auch für die entsprechenden Bestimmungen des § 147 im Militärischen Dienst gelten, wird verwiesen.

Während die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe M BO 1 praktisch den geltenden Regelungen für H 1 entsprechen, sind für die übrigen Verwendungsgruppen Änderungen bzw. Neuregelungen vorgesehen.

So soll eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BO 2 (bisher H 2) frühestens nach erfolgreicher Absolvierung der Theresianischen Militäarakademie (TherMilAk) erfolgen. Der Ausbildung an der TherMilAk ist außerdem die Ausbildung zum Unteroffizier sowie eine Verwendung als Ausbilder von Grundwehrdienern mindestens eines Einrückungstermines vorgeschaltet. Für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BUO 1 wird die abgeschlossene Ausbildung zum Stabsunteroffizier (Grundausbildung M BUO 1) und für eine

- 6 -

Ernennung in die Verwendungsgruppe M BUO 2 die abgeschlossene Ausbildung zum Unteroffizier (Grundausbildung M BUO 2) sowie jeweils eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit gefordert.

Zu Art. I Z 10 (Anlage 1 Z 58 und 59):

Aufhebungen auf Grund der Neugliederung der Anlage 1. Die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die "alten" Verwendungsgruppen H 1 und H 2 sind nunmehr in Anlage 1 Z 58 und 59 geregelt.

Zu Art. II Z 1 (Abschnitt VIII des GG):

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen M BO 1 bis M BUO 2 wird das Dienstklassensystem für Optanten bzw. M ZO 1 bis M ZCh für Neueintretende wie für die Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in den vier Verwendungsgruppen für Berufsmilitärpersonen 19 Gehaltsstufen. Bei den inhaltlich gleichen Gehaltsstufen der Militärpersonen auf Zeit kann in Anbetracht der Befristung mit 12 Gehaltsstufen das Auslangen gefunden werden.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg.

Diese Berücksichtigung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

<u>alt</u>	<u>neu</u>
§ 76 GG (DZ)	im Gehalt
§§ 76a, 85d Abs. 1 GG (HeeresDZ)	im Gehalt
§ 30a Abs. 1 Z 1 GG	in der Verwendungszulage
§ 30a Abs. 1 Z 2,3 GG	in der Funktionszulage

- 7 -

Die Truppendienstzulage (§ 77 und § 85d Abs. 1 und 2 GG 1956), die Pflegedienst- und Pflegedienst-Chargenzulage (§ 78 Abs. 4 GG 1956), die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes (§ 85e GG 1956) und die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst (§ 85f GG 1956) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu § 80 GG:

Militärpersonen auf Zeit gebührt eine Abfertigung, wenn die Bestellungenauer abgelaufen und keine Verlängerung des Dienstverhältnisses erfolgt ist oder wenn das Dienstverhältnis wegen eines körperlichen oder geistigen Mangels oder wegen Bedarfsmangels gekündigt wird. Keine Abfertigung gebührt bei einer Kündigung wegen unbefriedigenden Arbeitserfolges oder pflichtwidrigen Verhaltens.

Daneben sollen im Wehrgesetz 1990 Maßnahmen zur Berufsförderung ehemaliger Militärpersonen auf Zeit vorgesehen werden, wenn unmittelbar im Anschluß an das befristete Dienstverhältnis eine Berufsausbildung begonnen wird. Demnach erfolgt die Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von 75 % des letzten Monatsbezuges für die Dauer der konkreten Berufsförderung, jedoch höchstens in der Dauer von 9 Monaten nach einer dreijährigen Bestellungenauer, von 18 Monaten nach einer sechsjährigen Bestellungenauer und von 24 Monaten nach einer neunjährigen Bestellungenauer.

Zu § 81 Abs. 1 GG:

Diese Bestimmung setzt den wesentlichen Reformschritt der unmittelbaren Abgeltung hervorgehobener Leistungen durch die Schaffung der Funktionszulage um, die zusätzlich zum Bezug aus der Grundlaufbahn gebührt.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe - diese entspricht der Funktionshöhe - und der Funktionsstufe, welche sich aus dem Dienstalter ergibt.

- 8 -

Zu § 81 Abs. 2 GG:

Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Die Zugehörigkeit zu einer Funktionsstufe hängt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsstufe, also von der Erfahrung und damit vom Dienstalter ab.

Zu § 81 Abs. 3 und 4 GG:

In den Funktionsgruppen M BO 1/5 bis 9 und M BO 2/8 und 9 sind mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. § 81 Abs. 3 soll vermeiden, daß bei späten Ernennungen in eine solche Funktionsgruppe die volle Höhe der letzten Funktionsstufe sofort anfällt und damit voll in die Bemessung eines allfälligen Ruhegenusses einfließt. Funktionell gleich- und höherwertige Dienstzeiten sind in die vierjährige Wartezeit einzurechnen.

Zu § 81 Abs. 5 bis 11 GG:

Diese Bestimmungen regeln die besoldungsrechtlichen Folgen einer Abberufung von der Funktion, wenn dem Beamten kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz (also ein Arbeitsplatz derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe) zugewiesen wird. Eine solche Abberufung stellt jedenfalls eine qualifizierte Verwendungsänderung im Sinne des § 40 BDG 1979 dar und unterliegt den im BDG 1979 hiefür vorgesehenen Schutzbestimmungen.

Wird ein Beamter aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner bisherigen Funktion abberufen, so entfällt gemäß § 81 Abs. 5 die Funktionszulage ab dem folgenden Monatsersten. Eine allfällige andere Funktionszulage richtet sich nach seiner neuen Verwendung (Funktion).

Wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (zB wegen einer Organisationsänderung), von seiner bisherigen Funktion abberufen, so sieht Abs. 6 für den Beamten im Gegensatz zu Abs. 5 eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage vor. Um den Beamten zu bewegen, sich um eine vergleichbar

- 9 -

verantwortungsvolle Funktion zu bewerben, verringert sich das Ausmaß der Ergänzungszulage gemäß Abs. 7 durch Zeitablauf. Die Ergänzungszulage fällt weg, wenn sich der Beamte um eine ausgeschriebene vergleichbare Funktion nicht bewirbt, obwohl ihn die Dienstbehörde hiezu aufgefordert hat. Sie entfällt jedenfalls mit Ablauf des dritten Jahres seit dem Verlust seiner Funktion.

Die Ergänzungszulage vermindert sich gemäß Abs. 9 ferner, wenn der Beamte in der vorigen Funktion eine Zulage erhielt, durch die zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten waren, sofern im Gegensatz zur bisherigen Funktion in der neuen Funktion zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen gesondert abgegolten werden.

Abs. 10 schließt den Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 6 bis 9 in folgenden drei Fällen aus:

1. wenn die neue Funktionszulage zwar niedriger ist als die bisherige, der Beamte aber einen Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe als bisher innehat, weil ihm in diesem Fall ohnehin eine Verwendungszulage nach § 81c gebührt,
2. wenn der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird, weil ihm in diesem Fall ohnehin eine Ergänzungszulage nach § 12b gebührt,
3. wenn die Verwendungsänderung in einem Dienstbereich stattfindet, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, weil hier der Wechsel zwischen unterschiedlich bewerteten Funktionen zum normalen Laufbahnbild gehört.

Abs. 11 stellt die Abwertung eines Arbeitsplatzes dem Verlust des Arbeitsplatzes gemäß Abs. 6 gleich und sichert auch für diesen Fall die Anwendung der Abs. 6 bis 10.

- 10 -

Zu § 81 Abs. 12 GG:

Gehört ein Beamter zB der Verwendungsgruppe M BO 1 an, nimmt aber bloß die Aufgaben eines Arbeitsplatzes einer Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe M BO 2 wahr, so soll ihm neben dem Gehalt der Verwendungsgruppe M BO 1 (= Grundlaufbahn) keine Funktionszulage gebühren.

Zu § 81b Abs. 1 und 2 GG:

Eine Funktionsabgeltung gebührt, wenn ein Beamter des Militärischen Dienstes eine einer Funktionsgruppe zugeordnete Funktion dauernd ausübt, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, und wenn er diese Funktion zwar nicht dauernd, aber mindestens durch einen Zeitraum von 29 aufeinander folgenden Kalendertagen ausübt. Eine Bindung der Vertretungsregelung an einen Kalendermonat ist im Gegensatz zur bisherigen Verwendungsabgeltung nicht mehr vorgesehen.

Die Funktionsabgeltung gebührt in voller Höhe der für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen Funktionszulage. Bezieht jedoch der Beamte

- eine niedrigere Funktionszulage, so gebührt ihm die Funktionsabgeltung in der Höhe der vollen Differenz auf die für diesen Arbeitsplatz vorgesehene höhere Funktionszulage,
- eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage, so gebührt ihm keine Funktionsabgeltung.

Für die Bemessung der Funktionsabgeltung ist ausschließlich jene Funktionsstufe maßgebend, der der Beamte angehört. Im Vertretungsfall gebührt die Funktionsabgeltung unabhängig davon, ob der Vertretene dem neuen Schema oder - mangels Option - der "alten" Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung angehört.

Zu § 81b Abs. 5 GG:

Werden Beamte als "Springer" ständig mit der

- 11 -

vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 4 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend den verschiedenen hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Funktionsabgeltung vor.

Zu § 81b Abs. 6 GG:

Hinsichtlich der Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen gilt für die Funktionsabgeltung das gleiche wie für die Funktionszulage.

Zu den §§ 81c, 81d und 81e GG:

Damit werden die für den Allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehenen Regelungen der §§ 36 bis 38 über die Verwendungszulage, die Verwendungsabgeltung und über die gemeinsamen Bestimmungen hierfür für die Funktionszulage und Funktionsabgeltung für den Militärischen Dienst übernommen. Auf die Erläuterungen zum Besoldungsreform-Gesetz-Entwurf zu den §§ 36 bis 38 wird verwiesen.

Zu den §§ 81f bis 82 GG:

Diese Bestimmungen übernehmen die bisherigen Regelungen

- des § 81 bzw. § 85d über die Truppendienstzulage bzw. die Truppenverwendungszulage,
- des § 78 Abs. 4 über die Pflegedienst- und Pflegedienst-Chargenzulage,
- des § 85e über die Vergütung für Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes und
- des § 85f über die Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

und wenden sie auf das neue M-Schema an.

Zu Art. II Z 3:

Zu § 120f GG:

Berufsoffiziere und Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die einen in der neuen

- 12 -

Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" vorgesehenen Arbeitsplatz innehaben, können gemäß § 265c BDG 1979 durch Option ihre Überleitung in diese neue Besoldungsgruppe bewirken.

Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre. Damit wird auch eine allfällige Vorrückung berücksichtigt, die im bisherigen System am Tag der Überleitung wirksam geworden wäre.

Die Überleitungstabelle stellt der bisherigen Einstufung jene Einstufung im neuen System gegenüber, die mit jener für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit erreicht wird, mit der auch die bisherige Einstufung ohne Verzögerungen erreicht werden konnte.

Stehen in der Tabelle zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB "(erstes Jahr)" enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

Anmerkungen bei den Gehaltsstufen bewirken eine Änderung des Vorrückungstermines. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung "(erstes Jahr)" und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung "(zweites Jahr)", bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung "(zweites Jahr)" und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung "(erstes Jahr)", bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.